

1968	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1968	Nr. 45
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 68	Zehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	765
5. 7. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen	767
3. 7. 68	Erlaß über die Genehmigung einer Änderung der Benennung und der Form des „Ehrenzeichens der Bundesverkehrswacht“	768
	Bundesgesetzbl. III 1134-4	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	769
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	770

Zehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 2. Juli 1968

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1967

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1967 betragen:

in den Ländern außer Berlin	1 413 023 000 DM
in Berlin	385 361 000 DM
insgesamt	1 798 384 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern außer Berlin	706 511 000 DM
in Berlin	231 217 000 DM
insgesamt	937 728 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Baden-Württemberg	118 938 000 DM
Bayern	142 711 000 DM
Berlin	57 804 000 DM
Bremen	10 443 000 DM
Hamburg	25 597 000 DM
Hessen	73 047 000 DM
Niedersachsen	97 146 000 DM
Nordrhein-Westfalen	234 213 000 DM
Rheinland-Pfalz	50 376 000 DM
im Saarland	15 749 000 DM
Schleswig-Holstein	34 632 000 DM
insgesamt	860 656 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	52 558 000 DM
Berlin	327 557 000 DM
Hamburg	11 705 000 DM
Hessen	72 361 000 DM
Nordrhein-Westfalen	229 139 000 DM
Rheinland-Pfalz	334 958 000 DM
das Saarland	430 000 DM
insgesamt	1 028 708 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	51 166 000 DM
Bremen	3 918 000 DM
Niedersachsen	10 780 000 DM
Schleswig-Holstein	25 116 000 DM
insgesamt	90 980 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr
von Hunden und Hauskatzen**

Vom 5. Juli 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 20. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1242) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für

1. Hunde und Hauskatzen, die von ihren in dem Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführt worden sind, wenn der Zolldienststelle die Identität des jeweiligen Tieres nachgewiesen wird durch Vorlage einer vor der Ausreise ausgestellten
 - a) amtlichen Bescheinigung, die Angaben über den Namen und Wohnort des Tierhalters, die Rasse und das Geschlecht des Tieres sowie die Farbe, die Art und die Zeichnung seines Felles enthält, oder
 - b) amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung oder tierärztlichen Bescheinigung über eine Schutzimpfung des Tieres gegen Tollwut, die für die Einfuhr in andere Staaten von diesen jeweils vorgeschrieben sind;
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen, die im Reiseverkehr von ihren nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern mitgeführt werden, wenn der Zolldienststelle eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die enthält
 - a) den Nachweis, daß das Tier vor mindestens 30 Tagen und längstens 12 Monaten mit einem im Herkunftsland zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut Schutzgeimpft worden ist,
 - b) Angaben über den Namen und Wohnort des Tierhalters, die Rasse und das Geschlecht des Tieres sowie die Farbe, die Art und die Zeichnung seines Felles;
3. Hunde und Hauskatzen, die im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden

Staates über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Staates in Kraftfahrzeugen oder in der Eisenbahn mitgeführt werden, sofern diese Durchfuhr im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem angrenzenden Staat geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt;

4. Hunde und Hauskatzen, die von ihren in Zollgrenzbezirken wohnenden Besitzern im kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden;
5. die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen,
 - a) die im Artistenberuf Verwendung finden,
 - b) bei Zwischenlandung im Luftverkehr; unter Zwischenlandung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Umladung in ein anderes Flugzeug zu verstehen, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen,
 - c) bei Anlandung im Schiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen;
6. die Einfuhr und die Durchfuhr von Blindenhunden, Diensthunden der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Polizei sowie von Hunden, die im Rettungsdienst eingesetzt sind.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 müssen, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorgelegt werden; § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bescheinigungen sind vom Tage der Ausstellung an gerechnet 12 Monate gültig.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1968

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Martinstetter

Erlaß
über die Genehmigung einer Änderung der Benennung und der Form
des „Ehrenzeichens der Bundesverkehrswacht“

Vom 3. Juli 1968

Das Präsidium der Deutschen Verkehrswacht e. V. (früher Bundesverkehrswacht) hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Präsidium beschließt, daß gemäß § 1 der neuen Satzung in der Stiftungsurkunde des Ehrenzeichens der Bundesverkehrswacht vom 7. November 1967 der Name ‚Bundesverkehrswacht‘ in allen Artikeln in den Namen ‚Deutsche Verkehrswacht‘ geändert wird. Auf der Rückseite der Medaille wird das Wort ‚Bundesverkehrswacht‘ in ‚Deutsche Verkehrswacht‘ geändert.“

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 4. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 422) genehmige ich die vom Präsidium der Deutschen Verkehrswacht e. V. beschlossene Änderung der Benennung und der Form des Ehrenzeichens.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Benda

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 29, ausgegeben am 29. Juni 1968		
19. 6. 68	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen	558
25. 6. 68	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Zolltarif	559
31. 5. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958	561
31. 5. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	562
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	562
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	563
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	564
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	564
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	565
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	565
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	566
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	566
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	567
4. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	568
5. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	569
18. 6. 68	Bekanntmachung der Erklärung der Drei Mächte vom 27. Mai 1968 zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages	570

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 746/68 der Kommission zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 118/66/EWG betreffend den Betriebsbogen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	22. 6. 68	L 140/1
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 747/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 184/66/EWG über die Sammlung, Prüfung und Weiterleitung der Buchführungsdaten zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	22. 6. 68	L 140/13
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 748/68 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr	21. 6. 68	L 137/1
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 749/68 des Rates betreffend die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt im Wirtschaftsjahr 1967/1968 auf dem Zuckersektor	21. 6. 68	L 137/2
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker	21. 6. 68	L 137/4
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 751/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 6. 68	L 137/7
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 752/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 6. 68	L 137/8
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 753/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 6. 68	L 137/10
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 754/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 6. 68	L 137/12
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 755/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21. 6. 68	L 137/15
20. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 756/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	21. 6. 68	L 137/17
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 757/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 358/67/EWG hinsichtlich der Menge Cheddar-Käse, die Gegenstand von einzelstaatlichen Interventionsmaßnahmen in Frankreich ist und nach anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden kann	24. 6. 68	L 141/1
18. 6. 68 Verordnung (Euratom) Nr. 758/68 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden	22. 6. 68	L 139/1
18. 6. 68 Verordnung (Euratom) Nr. 759/68 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	22. 6. 68	L 139/2
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 760/68 des Rates zur erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 214/67/EWG und Nr. 407/67/EWG	22. 6. 68	L 139/4
21. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 761/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 6. 68	L 139/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 762/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 6. 68	L 139/6
21. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 763/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 6. 68	L 139/8
21. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 764/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	22. 6. 68	L 139/10
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	25. 6. 68	L 143/1
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor	25. 6. 68	L 143/6
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 767/68 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rübenroh Zucker im Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969	25. 6. 68	L 143/10
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 768/68 des Rates über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke	25. 6. 68	L 143/12
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 769/68 des Rates über die Maßnahmen, die zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen erforderlich sind	25. 6. 68	L 143/14
18. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 770/68 des Rates über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für Zucker	25. 6. 68	L 143/16
24. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 771/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 6. 68	L 142/1
24. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 772/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 6. 68	L 142/2
24. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 773/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 6. 68	L 142/4
24. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 774/68 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Vergütung der Lagerkosten für Zucker	25. 6. 68	L 142/6
24. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 775/68 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 253/68 über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei	26. 6. 68	L 144/1
25. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 776/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 6. 68	L 144/2
25. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 777/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 6. 68	L 144/3
25. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 778/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 6. 68	L 144/5
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 779/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 6. 68	L 145/1
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 780/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 6. 68	L 145/2
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 781/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 6. 68	L 145/4
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen	27. 6. 68	L 145/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 783/68 der Kommission über die Bekanntgabe der auf den am 1. Juli 1968 eingelagerten Zucker anwendbaren Abgabe	27. 6. 68	L 145/9
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission über die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker	27. 6. 68	L 145/10
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission über die Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Melasse	27. 6. 68	L 145/12
25. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 786/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tomaten nach Verordnung (EWG) Nr. 742/68 des Rates	27. 6. 68	L 145/14
25. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 787/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Pfirsiche nach Verordnung (EWG) Nr. 740/68 des Rates	27. 6. 68	L 145/16
25. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 788/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach Verordnung (EWG) Nr. 741/68 des Rates	27. 6. 68	L 145/18
26. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 789/68 der Kommission über die Bedingungen für die Gewährung einer Übergangvergütung für Mais, der am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 in den Überschußgebieten gelagert ist	27. 6. 68	L 145/19
21. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 790/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 6. 68	L 147/1
26. 6. 68 Entscheidung Nr. 791/68/EGKS der Kommission über die Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Umlagen bis zum 31. Dezember 1968	28. 6. 68	L 147/2
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 792/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 6. 68	L 147/3
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 793/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 6. 68	L 147/4
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 794/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 6. 68	L 147/6
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 795/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 6. 68	L 147/8
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 796/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 6. 68	L 147/11
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 797/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 6. 68	L 147/13
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 798/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 6. 68	L 147/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.